



# Indische Quellensteuer auf technische Dienstleistungen

## Aktuelles zur PAN, zum Dienstleistungsbegriff und zur Quellensteueranrechnung

Winfried Ruh · Frank Riedel\*

Drei Jahre nach Einführung der Permanent Account Number (PAN), die u. a. der Umsetzung der indischen Quellensteuerpflicht auf Vergütungen für technische Dienstleistungen für indische Auftraggeber (unabhängig vom Leistungsort) dient, sollen bereits mehr als 30.000 deutsche Unternehmen die indische Steuernummer beantragt haben. Die im Regelfall kurzfristig erteilte PAN ermöglicht die Verringerung des zum 1. 4. 2013 auf 25 % erhöhten nationalen Quellensteuersatzes auf den nach dem DBA Indien zulässigen Satz von 10 % der Vergütung. Weitere Voraussetzung dafür ist – aufgrund einer aktuellen Gesetzesänderung – die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes an den indischen Kunden. Unabhängig hiervon will die indische Finanzverwaltung nun die mit der Erteilung der PAN verbundene Steuererklärungspflicht in Indien verstärkt durchsetzen. Dies kann bei Dienstleistungen für verbundene Unternehmen zu Verrechnungspreisdiskussionen führen. Problematisch ist auch die weite Auslegung des Begriffs „technische Dienstleistung“ durch die indische Finanzverwaltung, die insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau zu teilweise abkommenswidrigen Quellensteuereinhalten führen kann. Aber auch bei abkommenskonformer Einbehaltung der 10 %igen Quellensteuer wird es in vielen Fällen (u. a. aufgrund des niedrigen deutschen Körperschaftsteuersatzes von 15 % sowie der (derzeit) nicht akzeptierten Anrechnung auf die Gewerbesteuer) zu einem Anrechnungsüberhang kommen – mit der Folge einer abkommenskonformen Doppelbesteuerung.

 Ruh/Beyer,  
IWB 17/2010 S. 642  
 LAAAD-49359 ]

### Inhaltsübersicht

- I. Überblick
- II. Permanent Account Number: Aktuelle Entwicklungen und praktische Erfahrungen
- III. Anwendungsbereich technischer Dienstleistungen
- IV. Praxisprobleme bei der Quellensteueranrechnung

### I. Überblick

Mit Wirkung zum 1. 4. 2010 wurde in Indien die Permanent Account Number (PAN), eine zehnstellige alphanummerische Steuernummer, zur Sicherung des indischen Quellensteuersubstrats und zur Erleichterung von Steuerprüfungen eingeführt. Die PAN ist bei quellensteuerpflichtigen Zahlungen an in- und ausländische Unternehmen, z. B. für Dienstleistungen, Lizenzen und Zinsen, für die Zahlungsempfänger verpflichtend vorgeschrieben und dem indischen Auftraggeber sowie auch den Finanzbehörden bei jeder

Ziel der PAN ist Sicherung des indischen Quellensteuersubstrats

\* Dipl.-Bw. (FH) Winfried Ruh, StB, FBStR, ist Geschäftsführer der Graf Kanitz Steuerberatungsgesellschaft in Freiburg. Dipl.-Wirtschaftsing. Frank Riedel, StB, WP, FBStR, ist Geschäftsführer der bws Trewitax Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Singen.

**Hinweis:** Betroffenen Unternehmen ist die Offenhaltung der entsprechenden Gewerbesteuerbescheide bis zu einer höchstrichterlichen Klärung anzuraten.

Gesetzliche Neuregelung  
ist daher geboten

Im Ergebnis obliegt es dem Gesetzgeber, im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft die ungerechtfertigten Anrechnungsüberhänge und die damit verbundenen – teilweise erheblichen – Überbesteuerungen durch eine unilaterale Anrechnungsvorschrift im Gewerbesteuergesetz zu ersparen. Alternativ kommt auch eine Herausnahme der ausländischen Einkünfte aus der Gewerbesteuerpflicht als Lösung in Frage (vgl. Becker/Loose, IStR 2012 S. 63; Kessler/Dietrich, PStB 2012 S. 224; Bendlinger/Reinhold/Sennewald, IStR 2013 S. 458).

## FAZIT

Die Erbringung von Dienstleistungen von deutschen Unternehmen für indische Kunden (außerhalb einer indischen Betriebsstätte) wird durch die – entgegen der sonst üblichen deutschen Abkommenspraxis nach dem DBA Indien zulässige – Quellensteuerpflicht i. H. von 10 % deutlich erschwert. Die damit seit 2010 von indischer Seite verbundene Pflicht zur steuerlichen Registrierung ist zwar relativ einfach zu erfüllen, allerdings führt die PAN zu einer Steuererklärungspflicht in Indien. Sie wird nun wohl erstmals von der indischen Finanzverwaltung durchgesetzt und kann Betriebsstätten- und Verrechnungspreisdiskussionen zur Folge haben. Zusätzlich erschwert wird die Dienstleistungserbringung durch die Pflicht zur Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung und die Erhöhung des nationalen Quellensteuersatzes auf 25 %, der bei fehlender oder fehlerhafter Mitteilung der PAN zum Tragen kommt. Nicht zuletzt führt die – von der deutschen Auffassung abweichende – (weitere) Auslegung des Tatbestands „technische Dienstleistungen“ durch die indische Finanzverwaltung zu zusätzlichen Belastungen in Form von Doppelbesteuerungen, insbesondere im Anlagen- und Maschinenbau. Doch auch von deutscher Seite wird die Dienstleistungserbringung durch die seit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % vermehrt eintretenden Anrechnungsüberhänge erschwert. Eine Kompensation durch die – nach dem DBA Indien zulässige – Anrechnung der Quellensteuer auf die Gewerbesteuer durch die deutsche Finanzverwaltung ist derzeit nicht in Sicht.

Sollte weder der indische Gesetzgeber (durch die alternative Quellenbesteuerung auf Basis der Nettoeinkünfte) noch der deutsche Gesetzgeber (durch eine Anrechnung der Quellensteuer auf die Gewerbesteuer) für eine Beseitigung der Doppelbesteuerung sorgen, steht zu befürchten, dass deutsche Unternehmen zukünftig nur noch eingeschränkt Dienstleistungen für indische Kunden erbringen werden. Im internationalen Vergleich ist diese bewusst in Kauf genommene Zusatzbelastung spürbar. Insoweit besteht also akuter Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber. Jedenfalls müssen deutsche Unternehmen bei Dienstleistungen für indische Kunden das Doppelbesteuerungsrisiko in ihre Kalkulation mit einbeziehen, um unliebsame Überraschungen oder gar Verlustgeschäfte zu vermeiden.

## AUTOREN

**Winfried Ruh,**

Dipl.-Bw. (FH), StB, FBISr, ist Geschäftsführer der Graf Kanitz Steuerberatungsgesellschaft in Freiburg.

**Frank Riedel,**

Dipl.-Wirtschaftsing., StB, WP, FBISr, ist Geschäftsführer der bws Trewitax Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Singen.